



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2023

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der Freien Demokraten**

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Gesetze

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und weiterer Gesetze

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltübersicht wird die Angabe „§§ 2 bis 4“ durch „§§ 2 bis 4l“ ersetzt
2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 4b)“ durch „(§§ 4c bis 4l)“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 4b wird durch folgende §§ 4b bis 4l ersetzt:

„§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags bei dessen Sitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 bis 3 000 Euro festsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(2) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung des Landtags kann die Präsidentin oder der Präsident gegen ein Mitglied des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf bis zu 2 000 Euro; ein Wiederholungsfall liegt in der Regel vor, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Monaten erneut Anlass für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Hausordnung gegeben hat.

(3) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten über Maßnahmen und Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 ist der Staatsgerichtshof des Landes Hessen.

§ 4c Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden; darunter fallen beispielsweise die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung,
5. das Bestehen und der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen,
6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.

Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt; sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung. Im Übrigen legt die Präsidentin oder der Präsident die Grenzen der Anzeigepflicht in den nach Abs. 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) Bei den Anzeigen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

§ 4d Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Hessen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen das Land Hessen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen unmittelbare Körperschaften des Landes, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 4e Veröffentlichung

Die Angaben nach § 4c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 werden im Handbuch des Hessischen Landtags und auf den Internetseiten des Hessischen Landtags veröffentlicht. Die Angaben nach § 4c Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis

250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

§ 4f Spenden

(1) Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft im Handbuch des Hessischen Landtags und auf den Internetseiten des Hessischen Landtags zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Landtags findet § 25 Abs. 2 und 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen und
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Landtags

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Abs. 2 anzuzeigen und nach Maßgabe des Abs. 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen festgelegt wird (§ 4l).

(7) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 4g Anzeigefrist

Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 4h Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 4i Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den nach § 4e veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 4j Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 4k Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minderschwerer Fall oder leichte Fahrlässigkeit vorliegt (beispielsweise Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird, unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a Abs. 3 und 4, als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter gemäß Abs. 1 angehört und gemäß Abs. 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident ihre oder seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) In Fällen des § 4a Abs. 3 leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 4a Abs. 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 4a Abs. 2 vorliegt, teilt sie oder er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 4a Abs. 2 vorliegt. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß § 4a Abs. 3 im Wege eines Verwaltungsaktes geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 4a als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4l Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in §§ 4c bis 4j vorgesehenen Pflichten.“

4. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 11 Stufe 6“ durch „Entgeltgruppe 12 Stufe 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Diese beträgt ab 18. Januar 2024 monatlich 1 400 Euro.“

Artikel 2¹ Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

In § 5 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 432), werden die Wörter „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ gestrichen.

¹ Ändert FFN 18-2

Artikel 3
Änderung des Gesetzes
über den Staatsgerichtshof

§ 5 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch „neun“ ersetzt.
2. In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „entsprechend dem in § 10 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2022 (GVBl. S. 330) beschriebenen Verfahren“ durch die Wörter „nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am 18. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 (Hessisches Abgeordnetengesetz)

Zu Nr. 1 bis 3:

1. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz der den Abgeordneten durch die Verhaltensregeln auferlegten Pflichten, die einen Grundrechtseingriff darstellen, werden die Verhaltensregeln in das Hessische Abgeordnetengesetz integriert. Als Folge hiervon wird § 4b HessAbgG aufgehoben und die Verweise in § 4a HessAbgG angepasst bzw. gestrichen.
2. Die derzeit nach der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags (GOHLT) möglichen Ordnungsmaßnahmen bei Störungen der Plenarsitzungen des Landtags durch einzelne oder mehrere Abgeordnete haben sich in Einzelfällen als zu wenig effektiv und ausdifferenziert erwiesen.

Mit § 4c HessAbgG wird eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Landtags bei dessen Sitzungen durch die sitzungsleitende Präsidentin oder den sitzungsleitenden Präsidenten eingeführt. Im Hinblick auf die davon berührten Rechte der Abgeordneten ist eine Ergänzung des Hessischen Abgeordnetengesetzes als Rechtsgrundlage für entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags erforderlich.

Der Vorschlag sieht vor, dass das Ordnungsgeld nur wegen einer „nicht nur geringfügigen“ Verletzung der Ordnung festgesetzt werden kann. Damit wird deutlich, dass es sich um eine Ordnungsverletzung von einer gewissen Intensität handeln muss, die nicht mehr durch bloßen Ordnungsruf geahndet werden kann.

Einzubeziehende Faktoren bei der Beurteilung im konkreten Einzelfall sind Art und Umfang der Beeinträchtigung sowohl der Sitzung als auch der weiteren Abgeordneten.

Nicht nur geringfügige Verletzungen der Ordnung können danach vorliegen bei anhaltenden Störungen parlamentarischer Beratungsabläufe sowie menschenverachtenden und diffamierenden Äußerungen. Hierunter fallen insbesondere sexistische und rassistische Äußerungen.

§ 4c Abs. 2 HessAbgG dient ebenfalls der parlamentarischen Funktionsfähigkeit. Bei nicht nur geringfügigen Verletzungen der Hausordnung des Landtags durch ein Mitglied des Landtags kann zukünftig ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Mit der Rechtswegzuweisung in § 4c Abs. 3 wird klargestellt, dass der Staatsgerichtshof des Landes Hessen zuständig ist.

Zu Nr. 4:

Die Höhe der Kostenpauschale und der erstattungsfähigen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Praktikantinnen und Praktikanten oder für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen soll angepasst werden.

Zu Art. 2 (Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz)

Durch die Änderung können die Mitglieder der G 10-Kommission ohne bestimmte Parteizugehörigkeit vom Hessischen Landtag berufen werden und es können zukünftig auch Personen berufen werden, die nicht dem Hessischen Landtag angehören. Dies entspricht der Rechtslage in nahezu allen anderen Ländern (Ausnahme Thüringen) und beim Bund. Grundsätzlich soll die Besetzung der Kommission nicht nach einem bestimmten wahlarithmetischen Schlüssel („Parteienproporz“) erfolgen, sondern sie muss über die notwendige Sach- und Rechtskunde verfügen (dazu BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1970, 2 BvF 1/69 u. a., Juris Rn. 77, und BVerfG, Beschluss vom 20. September 2016, 2 BvE 5/15, Juris Rn. 38 ff.).

Zu Art. 3 (Staatsgerichtshofsgesetz)

Mit der Erhöhung der Mitgliederzahl im Wahlausschuss von acht auf neun soll eine Anpassung an die in den Wahlgängen nach Abs. 7 Satz 2 jeweils erforderliche Zweidrittelmehrheit erfolgen und damit die Arbeitsfähigkeit des Gremiums verbessert werden. Die Änderung des Abs. 4 Satz 1 dient der Vereinheitlichung der innerhalb des Hessischen Landtages angewandten Wahlverfahren und insbesondere der Angleichung an § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens der Gesetze.

Wiesbaden, 4. Dezember 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock